I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3476/73 DES RATES

vom 3. Dezember 1973

über die Genehmigung des Briefwechsels zur Berichtigung von Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

gestützt auf das am 14. Mai 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen,

in der Erwägung, daß Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen berichtigt und der hierzu am 21. Dezember 1973 erfolgte Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen genehmigt werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der am 21. Dezember 1973 erfolgte Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zur Berichtigung von Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Der Wortlaut der Schreiben ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

ANHANG

Herr Botschafter !

Ich gestatte mir, Sie auf einen Fehler hinzuweisen, der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen enthalten ist. In diesem Artikel ist ein besonderer Zeitplan für die Zollsenkungen bei der Einfuhr von Waren der Tarifstelle Nr. 76.01 A und der Tarifnummern 76.02 und 76.03 des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und nach Irland vorgesehen.

Infolge eines Fehlers enthält der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 vorgesehene Zeitplan lediglich Angaben über die Zollsenkungen, die auf der Grundlage der in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens festgelegten und von der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung am 1. Januar 1972 angewandten Ausgangszollsätze berechnet wurden. Da Irland am 1. Januar 1972 abweichende Ausgangszollsätze angewandt hat, müßte — wie für andere in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 aufgeführte Waren — der Zeitplan der Zollsenkungen für Irland gesondert erwähnt werden.

Irland wandte am 1. Januar 1972 auf Waren der Tarifstelle 76.01 A und auf bestimmte Tarifstellen der Tarifnummern 76.02 und 76.03 den Nullsatz an (Anlage). Dieser Nullsatz muß nach Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens beibehalten werden.

Infolgedessen vertritt die Gemeinschaft die Auffassung, daß für die Tarifstellen der Tarifnummern 76.02 und 76.03, auf die am 1. Januar 1972 bei der Einfuhr nach Irland ein positiver Ausgangszollsatz angewandt wurde, der in Artikel 3 vorgesehene Zeitplan wie folgt lauten muß :

Zeitplan	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung Anwendbare Zollsätze in % ad valorem		Irland Prozentsatz der anwendbaren Ausgangszollsätze
	Tarifnummern 76.02 und 76.03	Tarifstelle 76.01 A	Tarifnummern 76.02 und 76.03
Bei Inkrafttreten des Abkommens	11,4	6,6	95 %
1. Januar 1974	10,8	6,3	90 %
1. Januar 1975	10,2	5,9	85 %
1. Januar 1976	9	5,6	75 %
1. Januar 1977	7,2	4,2	60 %
1. Januar 1978	3	3	25 %
1. Januar 1979	2,7	2,7	22,5 %
1. Januar 1980	0	0	0 %

Ein weiterer Beweis dafür, daß diese Form des Zeitplans den Absichten der Verhandlungsparteien entspricht, findet sich in Artikel 4 Buchstabe f) des Protokolls Nr. 1, wonach die Zollsätze wieder angewandt werden können, sobald ein Plafond erreicht ist. Soweit die neuen Mitgliedstaaten betroffen sind, wird in diesem Artikel die schrittweise Angleichung ihrer Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif berücksichtigt :

„In diesem Fall wird bis zum 1. Juli 1977 wie folgt verfahren :

.....

— Irland wendet die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder an."

Ich darf Sie bitten, mir mitzuteilen, ob die Regierung des Königreichs Norwegen mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

ANLAGE

Tarifnummer	Am 1. Januar 1972 bei der Einfuhr nach Irland anwendbarer Zollsatz
76.01 Rohaluminium ; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium	frei
76.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv :	
A. mit einem Durchmesser des Querschnitts von nicht mehr als 5 Zoll	30 %
B. andere	frei
76.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium :	
A. Bänder mit einer Breite von nicht mehr als 14 Zoll und einer Dicke von nicht mehr als 1/8 Zoll, geschlitzt oder in anderer Weise gelocht	40 %
B. andere :	
(1) mit einer Dicke von nicht mehr als 1/2 Zoll	30 % (*)
(2) andere	frei

(*) (1) Dieser Zoll ist zur Zeit für Waren mit einer Aluminiumdicke von 1/50 Zoll ausgesetzt, außer für rund oder annähernd rund geformte Teile dieser Waren, deren Durchmesser des Querschnitts nicht mehr als 25 Zoll beträgt.

(2) Der Zoll ist zur Zeit ausgesetzt für Bänder,
a) die in Rollen eingeführt werden,
b) die konkav geformt sind,
c) mit einer Breite von nicht mehr als 2 1/2 Zoll,
d) die beidseitig gefärbt oder lackiert sind,
e) mit einer Dicke, einschließlich Farbe oder Lackierung, von nicht weniger als 17/2000 Zoll und nicht mehr als 13/1000 Zoll.

Herr. !

In Ihrem Schreiben vom heutigen Tage haben Sie mir folgendes mitgeteilt :

„Ich gestatte mir, Sie auf einen Fehler hinzuweisen, der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwgen enthalten ist. In diesem Artikel ist ein besonderer Zeitplan für die Zollsenkungen bei der Einfuhr von Waren der Tarifstelle Nr. 76.01 A und der Tarifnummern 76.02 und 76.03 des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und nach Irland vorgesehen.

Infolge eines Fehlers enthält der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 vorgesehene Zeitplan lediglich Angaben über die Zollsenkungen, die auf der Grundlage der in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens festgelegten und von der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung am 1. Januar 1972 angewandten Ausgangszollsätze berechnet wurden. Da Irland am 1. Januar 1972 abweichende Ausgangszollsätze angewandt hat, müßte — wie für andere in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 aufgeführte Waren — der Zeitplan der Zollsenkungen für Irland gesondert erwähnt werden.

Irland wandte am 1. Januar 1972 auf Waren der Tarifstelle 76.01 A und auf bestimmte Tarifstellen der Tarifnummern 76.02 und 76.03 den Nullsatz an (Anlage). Dieser Nullsatz muß nach Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens beibehalten werden.

Infolgedessen vertritt die Gemeinschaft die Auffassung, daß für die Tarifstellen der Tarifnummern 76.02 und 76.03, auf die am 1. Januar 1972 bei der Einfuhr nach Irland ein positiver Ausgangszollsatz angewandt wurde, der in Artikel 3 vorgesehene Zeitplan wie folgt lauten muß :

Zeitplan	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung Anwendbare Zollsätze in % ad valorem		Irland Prozentsatz der anwendbaren Ausgangszollsätze
	Tarifnummern 76.02 und 76.03	Tarifstelle 76.01 A	Tarifnummern 76.02 und 76.03
Bei Inkrafttreten des Abkommens	11,4	6,6	95 %
1. Januar 1974	10,8	6,3	90 %
1. Januar 1975	10,2	5,9	85 %
1. Januar 1976	9	5,6	75 %
1. Januar 1977	7,2	4,2	60 %
1. Januar 1978	3	3	25 %
1. Januar 1979	2,7	2,7	22,5 %
1. Januar 1980	0	0	0 %

Ein weiterer Beweis dafür, daß diese Form des Zeitplans den Absichten der Verhandlungsparteien entspricht, findet sich in Artikel 4 Buchstabe f) des Protokolls Nr. 1, wonach die Zollsätze wieder angewandt werden können, sobald ein Plafond erreicht ist. Soweit die neuen Mitgliedstaaten betroffen sind, wird in diesem Artikel die schrittweise Angleichung ihrer Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif berücksichtigt :

„In diesem Fall wird bis zum 1. Juli 1977 wie folgt verfahren :

.....

— Irland wendet die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder an."

Ich darf Sie bitten, mir mitzuteilen, ob die Regierung des Königreichs Norwegen mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist."

Ich gestatte mir, Ihnen den Eingang dieses Schreibens und die Zustimmung meiner Regierung zu dessen Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Regierung
des Königreichs Norwegen

ANLAGE

Tarifnummer	Am 1. Januar 1972 bei der Einfuhr nach Irland anwendbarer Zollsatz
76.01 Rohaluminium ; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium	frei
76.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv :	
A. mit einem Durchmesser des Querschnitts von nicht mehr als 5 Zoll	30 %
B. andere	frei
76.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium :	
A. Bänder mit einer Breite von nicht mehr als 14 Zoll und einer Dicke von nicht mehr als 1/8 Zoll, geschlitzt oder in anderer Weise gelocht	40 %
B. andere :	
(1) mit einer Dicke von nicht mehr als 1/2 Zoll	30 % (*)
(2) andere	frei

(*) (1) Dieser Zoll ist zur Zeit für **Waren mit einer Aluminiumdicke von 1/50 Zoll ausgesetzt, außer für rund oder** annähernd rund geformte Teile dieser Waren, deren Durchmesser des Querschnitts nicht mehr als 25 Zoll beträgt.

(2) Der Zoll ist zur Zeit ausgesetzt für Bänder,

a) die in Rollen eingeführt werden,

b) die konkav geformt sind,

c) mit einer Breite von nicht mehr als 2 1/2 Zoll,

d) die beidseitig gefärbt oder lackiert sind,

e) mit einer Dicke, einschließlich Farbe oder Lackierung, von nicht weniger als 17/2000 Zoll und nicht mehr als 13/1000 Zoll.